



Stadt Heilbronn

Bürgeramt

Informationen zur Europawahl am 9. Juni 2024

Sie sind hier zugezogen, innerhalb von Heilbronn umgezogen oder Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden. Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie als **Deutscher** aus einer anderen **Gemeinde/Stadt** innerhalb Deutschlands zugezogen sind und sich erst **nach dem 28. April 2024** in Heilbronn anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können; Sie können sich allerdings von Ihrem früheren Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.
Wollen Sie dagegen in Heilbronn wählen, müssen Sie bis **spätestens 19. Mai 2024** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung beim Bürgeramt schriftlich Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.
 - 1.1 Die oben dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in Heilbronn liegende **Nebenwohnung nach dem 28. April 2024** als **Hauptwohnung** anmelden. Wenn Sie hier wählen wollen, müssen Sie Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis **spätestens 19. Mai 2024** beantragen.
 - 1.2 Wenn Sie **innerhalb von Heilbronn umgezogen** sind und sich **nach dem 28. April 2024** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis (auch auf Antrag) ist nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem früheren Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.
 - 1.3 Falls Sie **bisher keine Wohnung** in Deutschland hatten und auch nicht **vom Ausland** her die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragt haben, können Sie - wie bei einem Umzug im Inland - bis **spätestens 19. Mai 2024** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung beim Bürgeramt schriftlich Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Bitte wenden Sie sich an das Wahlamt, um Ihre Wahlberechtigung zu klären und den erforderlichen Antrag zu stellen.
2. Wenn Sie als **nichtdeutscher Unionsbürger** innerhalb Deutschlands umgezogen sind **und** bereits an Ihrem bisherigen Wohnort in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, gelten für Sie die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Wahlberechtigte (vergl. Nr. 1).

Falls Sie direkt aus einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugezogen sind, können Sie auf Antrag in das Heilbronner Wählerverzeichnis eingetragen werden. Der Antrag (amtliches Formular) muss bis **spätestens 19. Mai 2024** beim Bürgeramt eingegangen sein.

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite



Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Wahlberechtigt sind

alle **Deutschen** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle **Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)**, die am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union **im Ausland lebenden Deutschen** an der Europawahl teilnehmen (sogenannte "Auslandsdeutsche"). Bei **Rückkehr aus dem Ausland** gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Informationen und amtliche Antragsformulare erhalten Sie beim Wahlamt.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind

Deutsche und **Unionsbürger**, wenn sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Unionsbürger sind zusätzlich dann vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzen.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder wer einen Wahlschein besitzt.

Von Amts wegen werden alle **deutschen** Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer (Haupt-)Wohnung eingetragen, in der sie am **28. April 2024** bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden in das Wählerverzeichnis diejenigen **Unionsbürger** eingetragen, die auf ihren Antrag bereits zur Europawahl 2019 und zu vorhergehenden Europawahlen in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen waren.

Alle anderen wahlberechtigten **Unionsbürger** sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag (amtliches Formular) auf Eintragung ist schriftlich bis **spätestens 19. Mai 2024** zu stellen. Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die Gemeindebehörde am Ort der (Haupt-)Wohnung.

Sofern Unionsbürger in Deutschland keine Wohnung, sondern lediglich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gelten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis besondere gesetzliche Bestimmungen. Bitte wenden Sie sich an das Wahlamt, um Ihre Wahlberechtigung zu klären und den erforderlichen Antrag zu stellen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist und beim Wahlamt nachfragen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Wahlamt:

Stadt Heilbronn, Bürgeramt – Wahlen, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
Rathaus, 1. OG, Zimmer 167, Telefon 07131 / 56-2078

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
(Freitag, 07. Juni 2024, bis 18.00 Uhr).

Die Öffnungszeiten der Bürgerämter in den Heilbronner Stadtteilen finden Sie auf www.heilbronn.de.